



BAD SCHWALBACH

Allgemeine Teilnahmebedingungen

für Bad Schwalbacher Veranstaltungen



Inhalt

1. Veranstalter, Standbetreiber	2
2. Anmeldung	2
3. Zulassung	2
4. Untervermietung	2
5. Standmiete und Pfandrecht	3
6. Rücktritt	3
7. Abtretung / Aufrechnung / Zurückbehaltungsrecht	3
8. Standaufbau, Standabbau und Standgestaltung	3
9. Ausstellungsgüter und Warenangebot	4
10. Veranstaltungsverlauf und Hausrecht	4
11. Versicherung und Haftpflicht	5
12. Behördliche Genehmigungen, Lebensmittelverordnung	5
13. Gewerblicher Rechtsschutz	5
14. Sauberkeit, Reinigung und Müllentsorgung	6
15. Foto- und Filmaufnahmen	6
16. Werbung	6
17. Vorbehalt	6
18. Standbetreiberansprüche, Schriftform, Erfüllungsort, Gerichtsstand	7
19. Datenschutzhinweise	7
20. Schlussbestimmungen	8



1. Veranstalter, Standbetreiber

- a) Veranstalter ist die **Stadt Bad Schwalbach**. Der Veranstalter kann die Organisation und Durchführung der Veranstaltung an Dritte übertragen, die dann in seinem Auftrag handeln.
- b) An der Veranstaltung können Vereine und Verbände, Vereinsmitglieder, Privatpersonen, gewerbliche Händler und Schausteller teilnehmen (im folgenden **Standbetreiber** genannt).

2. Anmeldung

- a) Die Anmeldung erfolgt grundsätzlich schriftlich mit dem vom Aussteller unterschriebenen Anmeldeformular per Post, Fax oder E-Mail und ist damit verbindlich. Die Anmeldung muss fristgerecht bei der auf dem Anmeldeformular genannten Stelle eingehen.
- b) Mit der Anmeldung erkennt der Standbetreiber für sich und seine Beauftragten die Teilnahmebedingungen in allen Teilen an.
- c) Die Anmeldung ist für den Standbetreiber bindend, solange sie nicht vom Veranstalter widerrufen wird.

3. Zulassung

- a) Über die Zulassung des Standbetreibers zur Veranstaltung und Platzverteilung entscheidet der Veranstalter. Standbetreiber dürfen zugewiesene Plätze mit anderen Firmen oder Personen nicht ohne Kenntnis des Veranstalters teilen. Auch die teilweise Überlassung ist unzulässig. Wird ein Stand mehreren Standbetreibern gleichzeitig zugeteilt (Gemeinschaftsstand), so haften die Standbetreiber gegenüber dem Veranstalter als Gesamtschuldner für die Erfüllung der Pflichten aus der Standvermietung.
- b) Es werden nur Teilnehmer zugelassen, die sich schriftlich mit den vorgesehenen Formularen angemeldet, die Teilnahmegebühr fristgerecht gezahlt und die Teilnahmebedingungen erfüllt haben.
- c) Aus der Anmeldung erfolgt kein Rechtsanspruch auf einen Standplatz. Der Vertragsabschluss zwischen Standbetreiber und Veranstalter kommt durch Zusendung der Rechnung an den Standbetreiber zustande.
- d) Der Veranstalter ist berechtigt, nach freiem Ermessen die Zulassung von der Vorauszahlung der Standmiete abhängig zu machen oder eine Anmeldung ohne Angabe von Gründen abzuweisen.

4. Untervermietung

Eine Untervermietung des Standes ist nicht zulässig und führt zum Ausschluss der laufenden Veranstaltung. Die Ansprüche des Veranstalters gegenüber dem angemeldeten Standbetreiber bleiben davon unberührt.



5. Standmiete und Pfandrecht

Die Höhe der Mietsätze und die Zahlungsweise sind in den „Besonderen Teilnahmebedingungen“ festgelegt. Die Bezahlung der Standmietrechnung zu den festgesetzten Terminen ist Voraussetzung für die Nutzung der zugeteilten Standfläche.

6. Rücktritt

- a) Der Rücktritt des Standbetreibers wird mit Eingang der schriftlichen Erklärung beim Veranstalter wirksam. Hierfür ist der Tag des Eingangs (E-Mail oder postalisch) bei dem Veranstalter maßgebend.
- b) Bis zur Rechnungsstellung ist der Rücktritt von der Anmeldung möglich. Als Rücktrittsgebühr ist eine Verwaltungsgebühr von € 10,- zu zahlen.
- c) Nach der Zulassung gilt für einen Rücktritt: ab 14 Tage vor Marktbeginn sind 100 % der Standmiete von dem Standbetreiber zu tragen. Der Austausch von nicht belegten Flächen durch den Veranstalter zur Wahrung des optischen Gesamtbildes entbindet den Standbetreiber nicht von seiner Zahlungsverpflichtung.
- d) Sollte die Veranstaltung seitens des Veranstalters aufgrund höherer Gewalt abgesagt werden, entstehen dem Standbetreiber keinerlei Kosten. Bereits gezahlte Standmieten werden rückerstattet.

7. Abtretung / Aufrechnung / Zurückbehaltungsrecht

Die Abtretung der Forderungen gegen den Veranstalter, die Aufrechnung gegen den Beteiligungsbetrag sowie die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts ist ausgeschlossen.

8. Standaufbau, Standabbau und Standgestaltung

- a) Die Standaufbau- und -abbauzeiten werden rechtzeitig, spätestens zwei Wochen vor der Veranstaltung mitgeteilt. Sie sind verbindlich einzuhalten.
- b) Bei Nichteinhalten der Standaufbauzeiten kann der Standplatz anderweitig vergeben werden. Dies befreit den Standbetreiber nicht von seiner Pflicht, Standmiete und Nebenkosten in voller Höhe zu entrichten.
- c) Der Standbetreiber haftet für die Instandhaltung und Reinigung seines Standplatzes.
- d) Der Standbetreiber haftet für Schäden an den vom Veranstalter oder dessen Beauftragten zur Nutzung überlassenen Gegenstände.
- e) Vor dem Verlassen des Ausstellungsgeländes meldet sich der Standbetreiber beim Veranstalter ordnungsgemäß ab. Der Abbau des Standes ist während der Veranstaltungszeit nicht gestattet. Der Veranstalter entscheidet über den genauen Abbauzeitpunkt für die Veranstaltung.
- f) Für den Auf- und Abbau und die Gestaltung der Stände sind die Standbetreiber verantwortlich. Auf die Bauordnung des Landes Hessen wird hingewiesen (Hessische Bauordnung (HBO) § 78 Fliegende Bauten)



- g) Es ist darauf zu achten, dass
- die definierte Standfläche eingehalten, insbesondere nicht vergrößert wird.
 - die Durchfahrt für Rettungsfahrzeuge im Bedarfsfall geräumt und freigehalten wird.
 - Gänge, Notausgänge, Notbeleuchtung, Feuermeldeeinrichtungen, Feuerlöscher, Hydranten usw. frei zugänglich bleiben.
 - jegliche Gefährdung von Besuchern und anderen Teilnehmern ausgeschlossen ist.
 - der eigene Stand dem allgemeinen Erscheinungsbild der Veranstaltung entspricht.
- Der Standbetreiber hat Gelegenheit, sich vor der Veranstaltung von der Durchführung der Sonderleistungen (Stromanschluss, Wasseranschluss) zu überzeugen, Reklamationen können nur am Tage der Veranstaltung berücksichtigt werden. Musikdarbietungen an den einzelnen Verkaufsständen müssen mit dem Veranstalter abgestimmt werden. Das Mitbringen von Tieren, die zu Ausstellungszwecken dienen, ist mit dem Veranstalter abzustimmen.
- h) Wann und ob die Veranstaltungsfläche befahren werden darf, ist mit dem Veranstalter abzustimmen; grundsätzlich sollen, nach Möglichkeit, Warenanlieferungen von den umliegenden Parkplätzen erfolgen.

9. Ausstellungsgüter und Warenangebot

- a) Das Ausstellungs- und Warenangebot muss dem Charakter der Veranstaltung entsprechen.
- b) In der Anmeldung müssen die Verkaufswaren detailliert aufgeführt sein. Sammelbegriffe wie „Importwaren“, „Geschenkartikel“, „Textilien“, haben keine Gültigkeit. Die Verkaufsware muss mit der angemeldeten Ware identisch sein. Es dürfen nur die in der Anmeldung genannten Geschäfte betrieben bzw. Waren feilgeboten werden.
- c) Die Preisangabenverordnung schreibt vor, dass an allen Waren die vollständigen Preise gut sichtbar und deutlich lesbar angebracht sein müssen.
- d) Ausstellungsgüter, die gegen Menschenwürde und Menschenrechte verstoßen und/oder illegale oder anrühige Anliegen zum Inhalt haben, sind verboten. Deren Verwendung führt zum sofortigen Ausschluss von der Veranstaltung. Ausstellungsgüter, die feuergefährlich oder stark riechend sind oder deren Vorführung mit Lärm oder Musik verbunden sind, dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Veranstalters ausgestellt werden.
- e) Der Standbetreiber hält ausreichend Ware bereit, um den Bedarf an den Veranstaltungstagen decken zu können.

10. Veranstaltungsverlauf und Hausrecht

- a) Um den vorgesehenen Veranstaltungsverlauf zu gewährleisten, besitzt der Veranstalter auf dem Veranstaltungsgelände das uneingeschränkte Hausrecht. Der Standbetreiber unterwirft sich während der Veranstaltung auf dem gesamten Marktgelände dem Hausrecht des Veranstalters.
- b) Verstöße gegen die Teilnahmebedingungen berechtigen den Veranstalter zur sofortigen Schließung des Standes und dessen Räumung. Jegliche Missachtung von Anweisungen des Veranstalters im Rahmen der Teilnahmebedingungen stellt einen derartigen Verstoß dar.



- c) Jeder Teilnehmer hat sich an den üblichen, freundlichen und zuverlässigen Umgang mit Besuchern und anderen Standbetreibern zu halten. Maßnahmen, die eine Wettbewerbsverzerrung oder eine Störung der Allgemeinheit mit sich bringen könnten (z.B. besondere Standgestaltung, Ausrufe, Lautsprecher, Licht), bedürfen der eindeutigen Erlaubnis des Veranstalters. Diese Genehmigungen können jederzeit widerrufen werden.

11. Versicherung und Haftpflicht

- a) Die Versicherung der Ausstellungs- und Verkaufsgüter gegen alle Risiken des Transports und während der Veranstaltung insbesondere gegen Beschädigung, Diebstahl etc. ist Angelegenheit der Standbetreiber.
- b) Die Wände, Decken und Böden der Veranstaltungsfläche dürfen nicht, z.B. durch Wasser, Nageln, Bohren oder Bekleben, beschädigt werden.
- c) Nach dem Abbau ist der ursprüngliche Zustand der Ausstellungsfläche wiederherzustellen.
- d) Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung entstanden sind, hat der Standbetreiber zu ersetzen.
- e) Der Standbetreiber haftet für alle durch ihn verursachten Schäden, einschließlich der Schäden, die an Gebäuden des Marktgeländes sowie am Marktgelände und dessen Einrichtung entstehen.
- f) Der Veranstalter haftet in keinem Falle für Sachschäden, die durch Dritte verursacht werden. Der Standbetreiber ist grundsätzlich verpflichtet, selbst für einen ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen.

12. Behördliche Genehmigungen, Lebensmittelverordnung

- a) Standbetreiber, die Speisen und Getränke anbieten, müssen rechtzeitig vor der Veranstaltung eine Anzeige eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes nach § 6 des Hess. Gaststättengesetzes an den entsprechenden Veranstalter innerhalb der Stadt Bad Schwalbach richten.
- b) Jeder, der Lebensmittel herstellt, behandelt oder in Verkehr bringt, trägt ein hohes Maß an Verantwortung für die Kunden/Gäste und haftet zivil- und strafrechtlich dafür, dass dies einwandfrei erfolgt. Standbetreiber haben sich bei der Ausgabe von Speisen und Getränken an die gesetzlichen Hygienevorschriften und das Infektionsschutzgesetz zu halten.

Zur Hygienesicherung sind unbedingt die Hinweise des Veterinäramtes RTK (Anforderungen an die Ausstattung eines Imbissbetriebes auf Vereins- und Straßenfesten) zu beachten.

Informationen hierzu sowie Vordrucke/Formulare finden Sie unter:

<https://www.bad-schwalbach.de/freizeit-tourismus/veranstaltungen/weihnachtsmarkt/>

13. Gewerblicher Rechtsschutz

Der Standbetreiber verpflichtet sich, die einschlägigen arbeits- und gewerberechtlichen Vorschriften, Umweltschutzvorschriften, Brandschutz- und Unfallverhütungsvorschriften und die Regelungen des Wettbewerbsrechts zu beachten. Insbesondere die Sicherstellung der



Urheberrechte oder sonstiger gewerblicher Schutzrechte an den Ausstellungsobjekten ist Sache des Standbetreibers.

14. Sauberkeit, Reinigung und Müllentsorgung

- a) Die Standbetreiber haben für die Sauberkeit in und um ihre Stände zu sorgen und müssen nach Beendigung ohne besondere Aufforderung die Plätze räumen und reinigen. Verpackungsmaterial und Abfälle dürfen nicht zurückgelassen werden.
- b) Grundsätzlich hat jeder Standbetreiber selbst für die Entsorgung seines Abfalls zu sorgen. Verunreinigungen lässt der Veranstalter nachreinigen. Die Kosten hierfür sind vom Standbetreiber zu tragen.
- c) Der Veranstalter ist berechtigt, nach dem Abbautermin zurückgelassenes Ausstellungsgut und Verpackungsmaterial oder sonstigen Müll auf Kosten des Standbetreibers zu entsorgen.

15. Foto- und Filmaufnahmen

Auf der Veranstaltung können Foto-, Video- und Tonaufnahmen von Standbetreibern, vom Ausstellungsgeschehen, von den Ausstellungsbauten und -ständen und den ausgestellten Gegenständen gemacht werden. Mit der Teilnahme erklärt sich der Standbetreiber mit der zeitlich unbefristeten und unentgeltlichen Verwendung der Aufnahmen im Rahmen der Berichterstattung und Dokumentation der Veranstaltung (Veröffentlichung im Bereich Print und/oder digital sowie in sozialen Medien) durch die Stadt Bad Schwalbach einverstanden. Die Erklärung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft schriftlich widerrufen werden. Sofern die Aufnahmen für Druckwerke (Broschüren, Flyer, Plakate usw.) verwendet wurden, besteht nach erfolgtem Widerruf der Einwilligungserklärung nur ein Anspruch darauf, dass die Fotos für die Zukunft nicht mehr verwendet werden.

16. Werbung

Werbung aller Art ist nur innerhalb des Ausstellungsstandes für das eigene Angebot des Standbetreibers und nur für die von ihm angebotenen Ausstellungsgüter bzw. Informationen erlaubt, soweit diese angemeldet und zugelassen sind. Lautsprecherwerbung und Film- oder Videovorführungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Veranstalters. Das Gleiche gilt für die Verwendung anderer Güter und Einrichtungen, durch die auf optische oder akustische Weise eine gesteigerte Werbewirkung erzielt werden soll, bzw. wenn die Vorführung Lärm erzeugend ist. Bereits erteilte Genehmigungen können im Interesse der Aufrechterhaltung eines geordneten Ausstellungsbetriebes eingeschränkt oder widerrufen werden. Untersagt sind Straßensammlungen, Werbung politischen Charakters oder politische Demonstrationen, Werbeaktionen und Werbestände.

17. Vorbehalt

- a) Der Veranstalter ist berechtigt, die Veranstaltung abzusagen, zu verlängern, zu verkürzen oder zu verlegen. Dies geschieht, soweit möglich, in Kommunikation mit den Ausstellern. Bei Absage der Veranstaltung hat der Standbetreiber Anspruch auf die Rückzahlung der Standgebühr, aber keinen Anspruch auf Schadenersatz (entgangene



Einnahmen, Vorbereitungskosten, etc.). Bei Verlängerung, Verkürzung oder Verlegung hat der Standbetreiber keinen Anspruch auf Rücktritt und/oder Schadenersatz.

- b) Falls die Gelände- und Raumverhältnisse, polizeiliche Anordnungen oder andere schwierige Umstände es erfordern, kann der Veranstalter die vom Standbetreiber benutzte Standfläche – auch während des Marktes – verlegen, in den Abmessungen verändern und/oder beschränken. Hieraus ergibt sich für den Standbetreiber nicht das Recht, vom Mietvertrag zurückzutreten.

18. Standbetreiberansprüche, Schriftform, Erfüllungsort, Gerichtsstand

Alle Ansprüche des Standbetreibers gegen den Veranstalter sind schriftlich geltend zu machen. Die Verjährungsfrist beginnt am Tag nach der Veranstaltung. Vereinbarungen, die von diesen Bedingungen abweichen, bedürfen der Schriftform. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Bad Schwalbach.

19. Datenschutzhinweise

- a) Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Stadt Bad Schwalbach
Der Magistrat
Adolfstraße 38
65307 Bad Schwalbach
Tel.: 06124/500-151
E-Mail: stadt@bad-schwalbach.de

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Stadt Bad Schwalbach
Adolfstraße 38
65307 Bad Schwalbach
E-Mail: datenschutz@bad-schwalbach.de

- b) Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung:
Ihre Daten werden zum Zweck der Durchführung von Veranstaltungen im Stadtgebiet Bad Schwalbach verarbeitet.
- c) Rechtsgrundlage ist der Art. 6 Abs. 1 Buchst. a) und b) EU-DSGVO:
a) Die betroffene Person hat ihre Einwilligung zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben;
b) die Verarbeitung ist für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen; Für Veranstaltungen in Bad Schwalbach können sich Aussteller mittels vorgefertigter Anmeldeformulare anmelden. Die Daten werden zur Durchführung der Veranstaltung genutzt.
- d) Art der personenbezogenen Daten sowie deren Verarbeitung:
Wir verarbeiten die Daten, die uns von Ihnen übermittelt oder bei Ihnen angefragt wurden, wie z. B. Vor- und Nachname, Adresse, Bankverbindung.



Ihre personenbezogenen Daten werden solange gespeichert, wie sie für die oben genannten Zwecke erforderlich sind bzw. wir aufgrund gesetzlicher Aufbewahrungs- und Verjährungsfristen hierzu verpflichtet sind.

- e) Ihre Datenschutzrechte:
Nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung haben Sie das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und auf Widerspruch (Art. 15 -18, 21 EU-DSGVO).
Eine Einschränkung dieser Rechte ergibt sich aus der Datenschutz-Grundverordnung selbst sowie aus weiteren Bundes- und Landesgesetzen (z. B. Abgabenordnung, Bundesdatenschutzgesetz, Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz).
Des Weiteren steht Ihnen das Recht auf Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu. (Art. 77 EU-DSGVO)

Der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Gustav-Stresemann-Ring 1, 65189 Wiesbaden
E-Mail: poststelle@datenschutz-hessen.de

20. Schlussbestimmungen

- a) Sollte eine der vorstehenden Bedingungen nichtig sein, so gelten die übrigen gleichwohl.
- b) Sonstige Abmachungen, insbesondere Einschränkungen dieser Bedingungen, bedürfen der Schriftform.
- c) Bei Missachtung dieser Teilnahmebedingungen oder einem Verstoß gegen die öffentlich-rechtlichen Vorschriften wird die sofortige Schließung des betreffenden Standes veranlasst.
- d) Bei schweren Verstößen gegen die Teilnahmebedingungen kann der Veranstalter den Stand sofort schließen und die Räumung selbst durchführen, ohne dass es der Anrufung gerichtlicher Hilfe bedarf.
- e) Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Bad Schwalbach.